



Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen

(Juli 1988, aktualisiert bis April 1998)¹

Einleitung

1. Dieser Bericht legt das Ergebnis der mehrjährigen Arbeit des Ausschusses zur internationalen Angleichung der bankaufsichtlichen Vorschriften über die Kapitalausstattung der internationalen Banken vor. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Vorschläge des Ausschusses im Dezember 1987 wurde in allen Ländern der Zehnergruppe ein Konsultationsverfahren in Gang gesetzt; ferner wurden die Vorschläge den Bankenaufsichtsbehörden in der ganzen Welt zugeleitet. Diese Konsultationen führten zu einigen Änderungen der ursprünglichen Vorschläge. Das vorliegende Dokument ist nun eine Erklärung des Ausschusses, der alle Mitglieder zugestimmt haben. Es legt die Einzelheiten des vereinbarten Konzepts zur Messung der Eigenkapitalausstattung und den zu erreichenden Mindeststandard dar, den die im Ausschuss vertretenen nationalen Aufsichtsbehörden in ihrem jeweiligen Land zu verwirklichen beabsichtigen. Das Konzept und dieser Standard sind von den Zentralbankpräsidenten der Zehnergruppe gutgeheissen worden.
2. Dieses Dokument wird an Aufsichtsbehörden in der ganzen Welt versandt, um die Annahme dieses Konzepts in Ländern ausserhalb der Zehnergruppe für die Banken, die bedeutende internationale Geschäfte tätigen, zu fördern.
3. Zwei wesentliche Ziele bilden den Kern der Arbeit des Ausschusses über die Konvergenz der bankaufsichtlichen Regelungen. Erstens soll das neue Konzept dazu dienen, die Bonität und Stabilität des internationalen Bankensystems zu stärken; zweitens soll das Konzept ausgewogen und möglichst einheitlich in seiner Anwendung auf Banken in verschiedenen Ländern sein, um eine bestehende Quelle von Wettbewerbsverzerrungen zwischen internationalen Banken zu reduzieren. Der Ausschuss vermerkt, dass die Banken, als sie der Bitte um Stellungnahme zu den ursprünglichen Vorschlägen nachkamen, die allgemeine Form und die Grundprinzipien des Konzepts begrüsst und der Ansicht zustimmten, dass es auf nationaler Ebene so einheitlich als möglich angewendet werden sollte.
4. Während der vollen Dauer der jüngsten Konsultationen standen der Ausschuss in Basel und die Behörden der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel in enger Verbindung; letztere verfolgen einen parallelen Plan zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Solvenzkoefizienten, der für die Kreditinstitute in der Gemeinschaft gelten soll. Das Ziel war die Herstellung einer weitestgehenden Übereinstimmung zwischen dem in Basel vereinbarten und dem in der Gemeinschaft geplanten Konzept. Der Ausschuss hofft und erwartet, dass diese Übereinstimmung erreicht werden kann, wenn auch angemerkt werden muss, dass die Bestimmungen in der Europäischen Gemeinschaft für alle Kreditinstitute

¹ Dieses Dokument enthält den Text der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen:

- Änderung vom November 1991 (allgemeine Wertberichtigungen); betrifft Absätze 18-21 des Haupttextes sowie Anlage 1, Absatz D;
- Änderung vom Juli 1994 (Qualifizierung für OECD-Risikogewichtung); betrifft Absatz 35 sowie Fussnote 2 von Anlage 2;
- Änderung vom April 1995 in Anlage 3 (bestimmte nicht bilanzwirksame Positionen) sowie Forderungen, die durch Wertpapiere von untergeordneten staatlichen Stellen in der OECD besichert sind;
- Änderung vom April 1998; betrifft Anlage 2 (Aufstellung der Aktiva, die mit einem Risikogewicht von 20 % belegt werden);
- Streichungen von Verweisen auf Übergangs- und Durchführungsregelungen.

Nicht berücksichtigt wurde die Änderung zur Einbeziehung von Marktrisiken vom Januar 1996. Diese Änderung ist in Band II des Kompendiums enthalten.

gelten sollen, während das Konzept des Ausschusses speziell auf die international tätigen Banken ausgerichtet ist.

5. Bei der Entwicklung des in diesem Bericht dargelegten Konzepts versuchte der Ausschuss, eine Reihe von Grundsätzen zu erarbeiten, die konzeptmässig solide fundiert sind und gleichzeitig den Besonderheiten der geltenden Bankenaufsichtssysteme und Rechnungslegungsbestimmungen in den einzelnen Mitgliedsländern gebührend Rechnung tragen. Er ist der Ansicht, dass dieses Ziel erreicht worden ist.

6. In einigen Punkten (insbesondere bei einzelnen Risikogewichtungen) lässt das Konzept einen gewissen nationalen Ermessensspielraum bei seiner Anwendung zu. Die Auswirkungen solcher Diskrepanzen auf die Gesamtkoeffizienten werden aber wahrscheinlich unerheblich sein und dürften auch keine Gefährdung der grundlegenden Ziele bedeuten. Dennoch beabsichtigt der Ausschuss, die Anwendung des Konzepts in der nächsten Zeit zu beobachten und zu überprüfen, um noch grössere Übereinstimmung zu erzielen.

7. Zu betonen ist, dass das vereinbarte Konzept *Mindeststandards* für die Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken setzen will. Es bleibt den nationalen Instanzen unbenommen, höhere Standards zu beschliessen.

8. Ferner ist hervorzuheben, dass eine angemessene Eigenkapitalausstattung, wie sie nach diesem Konzept gemessen wird, zwar ein wichtiger, aber nur einer von vielen Faktoren ist, die bei der Beurteilung der Stärke einer Bank zu berücksichtigen sind. Das in diesem Dokument dargelegte Messverfahren dient hauptsächlich zur Beurteilung des Eigenkapitals in Relation zum Kreditrisiko (das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei); aber auch andere Risiken, namentlich das Zinsänderungsrisiko und das Anlagerisiko bei Wertpapieren, müssen von der Bankenaufsicht bei der Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung in Rechnung gestellt werden. Der Ausschuss prüft mögliche Lösungsansätze für diese Risiken. Generell ist im übrigen anzumerken, dass eine isolierte Betrachtung der Eigenkapitalquoten zu falschen Schlussfolgerungen hinsichtlich der relativen Stärke der betreffenden Bank führen kann. Viel hängt auch von der Qualität der Aktiva der Bank ab und, was sehr wichtig ist, der Höhe der ausserhalb des Eigenkapitals für zweifelhafte Forderungen gebildeten Wertberichtigungen. In Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen Eigenkapital und Wertberichtigungen wird der Ausschuss weiterhin die Wertberichtigungspraktiken der Banken in den Mitgliedsländern beobachten und um eine Konvergenz der Praktiken in diesem wie auch in anderen bankaufsichtlichen Bereichen bemüht sein. Der Ausschuss wird deshalb bei der Würdigung des Fortschritts, den die Banken in den Mitgliedsländern in bezug auf die Einhaltung der vereinbarten Eigenkapitalanforderungen erzielt haben, sorgfältig auf eventuelle Unterschiede zwischen den bei der Festsetzung der Höhe der Wertberichtigungen bestehenden Praktiken und Verfahren der Banken in den einzelnen Ländern und der Art und Weise, wie derartige Wertberichtigungen gebildet werden, achten müssen.

9. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede in der steuerlichen Behandlung und Bilanzierung bestimmter Arten von Verlustrückstellungen und aus einbehaltenen Gewinnen gebildeten Kapitalreserven bis zu einem gewissen Ausmass die Vergleichbarkeit der realen oder erkennbaren Eigenkapitalposition internationaler Banken beeinträchtigen könnten. Eine Angleichung der Steuersysteme, so wünschenswert sie wäre, liegt ausserhalb der Zuständigkeit des Ausschusses, weshalb steuerliche Aspekte in diesem Papier unberücksichtigt bleiben. Der Ausschuss möchte jedoch diese Steuer- und Bilanzierungsaspekte weiter verfolgen, soweit sie die Vergleichbarkeit der Eigenkapitalausstattung der Bankensysteme der einzelnen Länder berühren.

10. Diese Vereinbarung soll für die Banken auf konsolidierter Basis gelten, unter Einschluss der im Banken- und Finanzsektor tätigen Tochtergesellschaften. Gleichzeitig räumt der Ausschuss ein, dass die Eigentumsstrukturen und die Position von Banken in Finanzkonzernen sich in bedeutendem Wandel befinden. Der Ausschuss wird darauf hinwirken, dass Eigentumsstrukturen nicht von der Art sind, dass sie die Eigenkapitalposition der Bank schwächen oder sie Risiken aussetzen, die aus anderen Teilen des Konzerns stammen. Der Ausschuss wird diese Entwicklungen im Licht der jeweiligen Regelungen in den Mitgliedstaaten weiter verfolgen, um sicher zu sein, dass die Integrität des Eigenkapitals der Banken gewahrt bleibt. Zu mehreren der erwähnten Themen für weitere Arbeiten, insbesondere zum Anlagerisiko und zur konsolidierten Beaufsichtigung von Finanzkonzernen, hat die Europäische Gemeinschaft bereits Arbeiten mit ähnlichen Zielen unternommen oder wird solche in Angriff nehmen, und man wird dabei in engem Kontakt bleiben.

11. Dieses Papier ist in drei Abschnitte gegliedert. Die beiden ersten beschreiben das Konzept: Abschnitt I die Komponenten des Eigenkapitals und Abschnitt II das Risikogewichtungssystem. In Abschnitt III wird auf den Zielstandard der Eigenkapitalquote eingegangen.

I. Die Komponenten des Eigenkapitals

a) Kernkapital (eigentliches Eigenkapital)

12. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass das Schlüsselement der Eigenmittel, auf das das Schwergewicht gelegt werden sollte, das Aktienkapital² und die offen ausgewiesenen Reserven sind. Dieses Schlüsselement der Eigenmittel ist das einzige gemeinsame Element der Bankensysteme aller Länder; es ist in der Bilanz vollständig ausgewiesen und bildet die Grundlage, auf der die meisten Markturteile über die Angemessenheit des Eigenkapitals beruhen; schliesslich ist es ein entscheidender Faktor für die Gewinnmarge und Wettbewerbsfähigkeit einer Bank. Mit dieser Hervorhebung des Aktienkapitals und der offen ausgewiesenen Reserven bringt der Ausschuss zum Ausdruck, welche Bedeutung er der schrittweisen Verbesserung der Qualität sowie auch der Höhe der Kapitalbasis grosser Banken beimisst.

13. Unbeschadet dieser Sonderstellung der genannten Kapitalelemente sind die dem Ausschuss angehörenden Länder der Auffassung, dass es eine Reihe weiterer wichtiger und legitimer Komponenten der Eigenkapitalbasis einer Bank gibt, die (unter bestimmten, unter Buchstabe b genannten Voraussetzungen) vom Bewertungssystem erfasst werden können.

14. Der Ausschuss gelangte daher zu dem Schluss, dass die Eigenmittel für bankaufsichtliche Zwecke in zwei Klassen eingeteilt werden sollten, wobei mindestens 50 % der Eigenkapitalbasis einer Bank aus dem sogenannten Kernkapital bestehen müssen, das sich aus dem Aktienkapital und den ausgewiesenen Reserven aus versteuerten, einbehaltenen Gewinnen zusammensetzt (Klasse 1). Die anderen Kapitalelemente (ergänzendes Kapital) werden in Klasse 2 bis zur gleichen Höhe wie das eigentliche Eigenkapital zugelassen. Diese ergänzenden Kapitalarten und die besonderen Bedingungen für ihre Aufnahme in die Eigenkapitalbasis werden im folgenden - und ausführlicher in Anlage 1 - dargelegt. Jede dieser Kapitalarten kann von den nationalen Behörden nach deren freiem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bankenaufsicht in die Eigenkapitalbasis aufgenommen oder nicht aufgenommen werden.³

b) Ergänzendes Eigenkapital

i) Stille Reserven

15. Nicht ausgewiesene oder stille Reserven können auf unterschiedliche Weise gebildet werden, je nach den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und Rechnungslegungspraktiken der Mitgliedstaaten. Unter diesem Titel werden nur Reserven erfasst, die zwar nicht ausgewiesen sind, aber durch die Gewinn- und Verlustrechnung gegangen und von der Bankenaufsicht anerkannt sind. Obwohl sie qualitativ den ausgewiesenen einbehaltenen Gewinnen gleichwertig sein mögen, sprechen im Rahmen eines international vereinbarten Mindeststandards ihre fehlende Transparenz sowie die Tatsache, dass viele Länder stille Reserven als üblichen Rechnungslegungsbegriff oder als legitimes Element der Eigenmittel nicht anerkennen, gegen eine Aufnahme in das Kernkapital.

² Begebene und voll eingezahlte Stammaktien und nicht kumulative, unkündbare Vorzugsaktien (aber unter Ausschluss kumulativer Vorzugsaktien).

³ Ein Ausschussmitglied bleibt jedoch bei der Ansicht, dass sich eine internationale Definition des Eigenkapitals auf die Elemente des Kernkapitals beschränken sollte, und erklärte, es werde in den kommenden Jahren weiter darauf drängen, dass der Ausschuss die Definition überarbeite.

ii) Neubewertungsreserven

16. Einige Länder erlauben in ihren bankgesetzlichen oder Bilanzierungsregelungen die Neubewertung gewisser Aktiva, die dann zum aktuellen Wert oder einem Wert, der diesem näher kommt als die ursprünglichen Anschaffungskosten, eingesetzt werden, und die Anrechnung der dabei entstehenden Höherbewertung auf die Eigenkapitalbasis. Die Neubewertung kann auf zweierlei Art erfolgen:

- a) durch eine förmliche Neubewertung der Bankgebäude in der Bilanz; oder
- b) durch eine fiktive Zurechnung zum Kapital von versteckten Werten, die sich daraus ergeben, dass Wertpapiere in der Bilanz zu ursprünglichen Anschaffungskosten bewertet sind.

Solche Reserven können zu den ergänzenden Eigenmitteln gerechnet werden, sofern die Aktiva nach Meinung der Aufsichtsbehörde vorsichtig bewertet sind, wobei die Möglichkeit von Preisschwankungen und eines Zwangsverkaufs berücksichtigt ist.

17. Die Alternative b) ist in erster Linie für die Banken bedeutsam, deren Bilanzen üblicherweise sehr beträchtliche Bestände an zu ursprünglichen Anschaffungskosten bewerteten Dividendendpapieren enthalten, die aber zu Marktpreisen veräußert werden können - was manchmal auch geschieht -, um Verluste zu kompensieren. Diese „latenten“ Bewertungsreserven können nach Meinung des Ausschusses, da sie Verluste im laufenden Geschäft auffangen können, zu den ergänzenden Elementen des Eigenkapitals gezählt werden, allerdings mit einem beträchtlichen Abschlag, um den Bedenken hinsichtlich der Marktvolatilität und der Steuerbelastung, die bei der Realisierung solcher Gewinne entstehen würden, Rechnung zu tragen. Aufgrund dieser Erwägungen wird ein Abschlag von 55 % auf die Differenz zwischen dem ausgewiesenen historischen Anschaffungspreis und dem Marktwert als angemessen erachtet. Der Ausschuss erwog, verwarf aber den Vorschlag, wonach latente Reserven, die sich aufgrund der Unterbewertung von Gebäuden der Bank ergeben, ebenfalls in die Definition des ergänzenden Eigenkapitals eingehen sollten.

iii) Allgemeine Wertberichtigungen

18. Allgemeine Wertberichtigungen werden für den Fall noch nicht identifizierter Verluste gebildet. Sofern sich in ihnen keine bekannte Verschlechterung des Wertes einzelner Aktiva niederschlägt, erfüllen sie die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die Klasse 2 des Eigenkapitals. Werden Wertberichtigungen jedoch für identifizierte Verluste oder eine identifizierte Verschlechterung des Wertes irgendeines Aktivums oder einer Gruppe oder Untergruppe von Aktiva gebildet, so sind sie nicht ohne weiteres zur Abdeckung unbestimmter Verluste verfügbar, die später an anderer Stelle des Portefeuilles auftreten können, und es fehlt ihnen ein wesentliches Merkmal des Eigenkapitals. Solche Wertberichtigungen sollten daher nicht in die Eigenkapitalbasis Eingang finden.

19. Die im Ausschuss vertretenen Aufsichtsbehörden tragen dafür Sorge, dass sämtliche Aktiva angemessen bewertet werden und jeglichen identifizierten Wertverschlechterungen Rechnung getragen wird. Sie stellen ferner sicher, dass allgemeine Wertberichtigungen nur dann in das Eigenkapital einbezogen werden, wenn sie nicht auf Grund der Verschlechterung des Wertes bestimmter Aktiva vorgenommen wurden, gleichviel ob es sich um einzelne oder um Gruppen von Aktiva handelt.

20. Dies bedeutet, dass alle Wertberichtigungsbeträge, die eine Bank vor einer identifizierten Verschlechterung der Qualität eines bestimmten - ausländischen oder inländischen - Aktivums schützen sollen, für die Einbeziehung in das Eigenkapital nicht in Frage kommen. Insbesondere solche Wertberichtigungen, die eine identifizierte Verschlechterung von mit einem Länderrisiko behafteten Aktiva, von Immobilienkrediten und von anderen problembehafteten Sektoren widerspiegeln, gelten nicht als Kapital.

21. Allgemeine Wertberichtigungen, die die Voraussetzungen - wie oben beschrieben - für eine Aufnahme in Klasse 2 erfüllen, dürfen dort nur bis zu höchstens 1,25 Prozentpunkten der gewichteten Risikoaktiva einbezogen werden.

iv) Hybride Finanzierungsinstrumente

22. In diese Kategorie fällt eine Anzahl Finanzierungsinstrumente, die sowohl Merkmale von Eigenkapital als auch Merkmale von Fremdkapital aufweisen. Jedes dieser Instrumente hat besondere Eigenschaften, die seine Kapitalqualität beeinflussen können. Man kam überein, dass diese Instrumente, soweit sie grosse Ähnlichkeit mit Eigenkapital haben, zum ergänzenden Eigenkapital

gerechnet werden können, insbesondere dann, wenn sie Verluste im laufenden Geschäft, ohne dass das Institut liquidiert werden muss, auffangen können. Neben unkündbaren Vorzugsaktien mit einer kumulativen fixen finanziellen Belastung können beispielsweise die folgenden Instrumente die Voraussetzung für eine Zuordnung zum Eigenkapital erfüllen: „long-term preferred shares“ in Kanada, „titres participatifs“ und „titres subordonnés à durée indéterminée“ in Frankreich, Genussscheine in Deutschland, Schuldinstrumente mit unbefristeter Laufzeit in Grossbritannien und Schuldtitel mit Wandlungspflicht in den Vereinigten Staaten. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung solcher Instrumente als Eigenkapital sind in Anlage 1 aufgezählt.

v) Nachrangige Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit

23. Der Ausschuss ist sich einig, dass nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung als Eigenkapitalbestandteil erhebliche Mängel aufweisen, da sie eine feste Fälligkeit haben und nur bei Liquidierung des Instituts Verluste absorbieren können. Diese Mängel rechtfertigen eine zusätzliche Begrenzung des Betrags solchen Schuldenkapitals, der in die Eigenkapitalbasis einbezogen werden kann. Man kam daher zum Schluss, dass nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung, die eine ursprüngliche Mindestlaufzeit von mehr als fünf Jahren haben, zur ergänzenden Komponente der Eigenmittel gezählt werden können, jedoch nur bis maximal 50 % des eng definierten Eigenkapitals und unter der Voraussetzung angemessener Abschreibungsverfahren.

c) Abzüge vom Eigenkapital

24. Man kam zum Schluss, dass zur Berechnung der risikogewogenen Eigenkapitalquote die folgenden Abzüge von der Eigenkapitalbasis gemacht werden sollten:

- i) Goodwill, und zwar von den Kapitalelementen der Klasse 1;
- ii) Beteiligungen an Bank- und Finanzgeschäfte betreibenden Tochtergesellschaften, die in nationalen Bilanzierungssystemen nicht konsolidiert werden. Die übliche Praxis wird sein, die Tochtergesellschaften zum Zweck der Beurteilung der Eigenkapitalausstattung von Bankkonzernen zu konsolidieren. Wo dies nicht getan wird, ist ein Abzug erforderlich, damit nicht die gleichen Eigenkapitalressourcen in verschiedenen Teilen des Konzerns mehrmals verwendet werden. Der Abzug solcher Beteiligungen wird bei der gesamten Eigenkapitalbasis erfolgen. Die Anteile an Tochtergesellschaften, deren Eigenkapital von dem der Mutter abgezogen wurde, würden im Zusammenhang mit der Berechnung des Koeffizienten nicht den Gesamtaktiva zugeschlagen.

25. Der Ausschuss erwog sorgfältig die Möglichkeit, Abzüge für die Beteiligung der Banken am Eigenkapital anderer Banken oder Einlagen entgegennehmender Institute, ob in Form von Aktien oder anderen Finanzierungsinstrumenten, zu verlangen. Mehrere Aufsichtsbehörden in der Zehnergruppe verlangen derzeit einen solchen Abzug, um das Bankensystem als Ganzes davon abzuhalten, gegenseitige Kapitalbeteiligungen vorzunehmen, anstatt Eigenkapital bei aussenstehenden Anlegern aufzunehmen. Der Ausschuss ist sich durchaus bewusst, dass eine solche gegenseitige Verflechtung („double leveraging“) Gefahren für das Bankensystem als Ganzes birgt, da es dann anfälliger gegen eine rasche Übertragung von Problemen von einem Institut auf ein anderes ist; einige Ausschussmitglieder meinen, dass diese Gefahren grundsätzlich einen vollen Abzug derartiger Beteiligungen rechtfertigen.

26. Trotz dieser Besorgnisse ist der Ausschuss insgesamt derzeit nicht für einen generellen Abzug sämtlicher Beteiligungen am Kapital anderer Banken, und zwar deswegen, weil sonst einige bedeutende und erwünschte strukturelle Änderungen nationaler Bankensysteme gehemmt werden könnten.

27. Dennoch kam der Ausschuss überein, dass

- a) es im freien Ermessen der einzelnen Aufsichtsbehörden liegen soll, einen Abzug zu verlangen, und zwar entweder für sämtliche Beteiligungen am Kapital anderer Banken oder für solche, die, gemessen am eigenen Kapital der beteiligten Bank oder am Kapital der Anteilbank, erhebliche Grössenordnungen übersteigen, oder nach Prüfung des Einzelfalls;
- b) in Ländern, in denen kein Abzug vorgenommen wird, die Beteiligungen der Banken am Kapital anderer Banken zu 100 % zu gewichten sind;

- c) die Mitgliedstaaten bei Anwendung dieser Massnahmen in Betracht ziehen, dass das gegenseitige Halten von Bankenteilskapital zum Zweck des künstlichen Aufblähens der Eigenmittelposition der betreffenden Banken nicht gestattet werden sollte;
- d) der Ausschuss das Ausmass der gegenseitigen Verflechtung im internationalen Bankensystem genauestens untersuchen wird und die Möglichkeit nicht ausschliesst, zu einem späteren Zeitpunkt Beschränkungen einzuführen. Zu diesem Zweck beabsichtigen die Aufsichtsbehörden, dafür zu sorgen, dass geeignete Statistiken verfügbar gemacht werden, so dass sie selbst und der Ausschuss die Entwicklung der Bestände der Banken an Anteilskapital und Schuldtiteln anderer Banken, die gemäss der derzeitigen Vereinbarung als Eigenmittel gelten, verfolgen können.

II. Die Risikogewichtung

28. Der Ausschuss ist der Meinung, dass eine gewogene Risikoquote, bei der die Eigenmittel zu verschiedenen Arten von nach breit definierten Kategorien relativen Risikos gewichteten Aktiva und ausserbilanziellen Engagements in Beziehung gesetzt werden, die beste Methode zur Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung der Banken ist. Damit soll nicht gesagt werden, dass andere Methoden der Kapitalmessung nicht ebenfalls nützlich sind, aber der Ausschuss sieht sie als dem Risikogewichtungsverfahren untergeordnet an. Nach Ansicht des Ausschusses hat ein Risikoeffizient die folgenden Vorteile gegenüber dem einfacheren Verfahren der Inbezugsetzung der gesamten Verbindlichkeiten bzw. Forderungen zum Eigenkapital („gearing ratio approach“):

- i) er bietet eine ausgewogenere Basis für internationale Vergleiche zwischen Bankensystemen mit unterschiedlichen Strukturen;
- ii) er erleichtert die Einbeziehung von nicht bilanzwirksamen Risiken in die Messung;
- iii) er hält die Banken nicht davon ab, liquide oder andere Aktiva mit niedrigem Risiko zu halten.

29. Das Gewichtungsschema wurde so einfach als möglich gehalten; es werden nur fünf Gewichte verwendet: 0, 10, 20, 50 und 100 %. Unvermeidlich kommt es bei der Entscheidung, welche Gewichtung verschiedenen Arten von Aktiva gegeben werden soll, zu einigen pauschalen Beurteilungen, und die Gewichtungen sollten nicht als Ersatz für die geschäftliche Beurteilung zum Zweck der Festsetzung des Marktpreises der verschiedenen Instrumente angesehen werden.

30. Das Schema der Gewichtungen wird in den Anlagen 2 und 3 ausführlich dargelegt. Die Gliederung weist sechs Aspekte auf, auf die besonders hingewiesen wird.

i) Die im Gewichtungsschema erfassten Risikokategorien

31. Vielfältig sind die Risiken, gegen die die Geschäftsleitungen der Banken Vorsorge treffen müssen. Das wichtigste Risiko ist bei den meisten Banken das *Kreditrisiko*, d.h. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers; aber es gibt noch zahlreiche andere Risikoarten: Anlagerisiko, Zinsänderungsrisiko, Wechselkursrisiko, Klumpenrisiko etc. Dieses Schema befasst sich vornehmlich mit dem Kreditrisiko und mit einem zusätzlichen Aspekt des Kreditrisikos: dem Transferisiko. Es steht ausserdem den einzelnen Aufsichtsbehörden frei, einige andere Risikoarten einzubauen. Einige Länder werden beispielsweise eine Gewichtung der offenen Fremdwährungspositionen oder bestimmter Anlagerisiken beizubehalten wünschen. Für diese anderen Risikoarten wurde im jetzigen Stadium nicht versucht, eine einheitliche Behandlung im Rahmen des Konzepts zu finden.

32. Der Ausschuss erwog, ob es wünschenswert sei, zusätzliche Gewichtungen vorzunehmen, die das Anlagerisiko der Bestände festverzinslicher inländischer Staatspapiere ausdrücken - eine Erscheinungsform des Zinsänderungsrisikos, das natürlich im gesamten Spektrum der Tätigkeit einer Bank, inner- und ausserhalb der Bilanz, vorhanden ist. Man kam vorläufig zum Schluss, dass es den einzelnen Aufsichtsbehörden freistehen soll, für Forderungen an den eigenen Staat entweder ein Null- oder ein geringes Gewicht (z.B. 10 % für sämtliche Wertpapiere oder 10 % für solche mit Laufzeit unter einem Jahr und 20 % für solche mit Fälligkeit in einem Jahr oder darüber) anzuwenden. Alle Mitglieder stimmten jedoch überein, dass das Zinsänderungsrisiko generell weiter untersucht werden muss und dass, falls zu gegebener Zeit dank weiterer Arbeiten eine befriedigende Methode zur Messung dieses Risikoaspekts für das Gesamtgeschäft entwickelt wird, ein geeignetes Kontrollverfahren

neben diesem Gewichtungsschema für Kreditrisiken in Betracht gezogen werden sollte. Die Arbeit zur Erforschung diesbezüglicher Möglichkeiten ist schon im Gange.

ii) Das Transferrisiko

33. Bei der Behandlung des Transferrisikos war sich der Ausschuss völlig über die Schwierigkeit im klaren, ein befriedigendes Verfahren zur Einbeziehung des Transferrisikos in das Gewichtungsschema zu finden. In seinem früheren Konsultationspapier legte der Ausschuss zwei alternative Ansätze zur Prüfung und zur Stellungnahme vor: erstens eine einfache Unterscheidung zwischen Forderungen an inländische Institutionen (Zentralregierung, öffentlicher Sektor, Banken) und Forderungen an das gesamte Ausland; zweitens eine Unterscheidung nach einem Ansatz, bei dem eine bestimmte als besonders kreditwürdig geltende Ländergruppe ausgesondert wird.

34. Die Kommentare, die während der Konsultationszeit dem Ausschuss von Banken und Bankenverbänden der Länder der Zehnergruppe zuzugingen, sprachen sich in überwältigender Mehrheit zugunsten des zweiten Verfahrens aus. Als Begründung dieses Standpunkts wurden vor dem Ausschuss drei bestimmte Argumente nachdrücklich geltend gemacht. Erstens wurde betont, eine einfache Aufteilung nach Inland und Ausland sei wirklichkeitsfremd und verkenne, dass das Transferrisiko je nach Land höchst unterschiedlich ist, und dieses Risiko sei bedeutend genug, um grobe Unterscheidungen in der Kreditwürdigkeit von Industrieländern und anderen Ländern und ihre Erfassung in das Messsystem zu rechtfertigen, insbesondere wenn dieses System für internationale Banken bestimmt sei. Zweitens wurde argumentiert, die Aufteilung Inland/Ausland trage der weltweiten Integration der Finanzmärkte keine Rechnung, und die mangelnde feinere Unterscheidung würde internationale Banken davon abschrecken, von den Zentralregierungen bedeutender anderer Länder begebene Wertpapiere als liquide Deckung für ihre Euromarktverbindlichkeiten zu halten. Insofern würde ein Inlands-/Auslandsansatz einem wichtigen Ziel des Risikogewichtungssystems zuwiderlaufen, nämlich der Förderung eines vorsichtigen Liquiditätsmanagement. Drittens, und dies ist das wichtigste, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft dem Grundsatz verpflichtet, alle Forderungen an Banken, Zentralregierungen und den öffentlichen Sektor in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft gleich zu behandeln. Dies bedeutet, dass, wo dieser Grundsatz gilt, eine unerwünschte Asymmetrie in der Anwendungsweise der Inlands-/Auslandsaufteilung entsteht zwischen jenen sieben Ländern der Zehnergruppe, die Mitglieder der Gemeinschaft sind, und den Ländern, die nicht der Gemeinschaft angehören.

35. Angesichts dieser Argumente gelangte der Ausschuss zu der Auffassung, dass eine festumrissene Ländergruppe als Grundlage für die Anwendung von verschiedenen Gewichtungskoeffizienten bestimmt werden soll, und dass diese Gruppe aus den Vollmitgliedern der OECD und Ländern bestehen soll, die besondere Kreditabkommen mit dem IWF im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen abgeschlossen haben. Diese Ländergruppe wird im folgenden als „die OECD“ bezeichnet. Ein Land, das seine ausländische Staatsverschuldung umschuldet, wird jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren aus dieser Gruppe ausgeschlossen.

36. Diese Entscheidung hat folgende Konsequenzen für das Gewichtungsschema. Forderungen an Zentralregierungen innerhalb der OECD erhalten eine Null-Gewichtung (oder eine niedrige Gewichtung, wenn die nationale Aufsichtsbehörde beschliesst, das Zinsänderungsrisiko mit zu erfassen); Forderungen an nichtzentrale staatliche Stellen der OECD erhalten eine niedrige Gewichtung (s. unten, iii). Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken ausserhalb der OECD erhalten ebenfalls die Gewichtung Null (oder eine niedrige Gewichtung, wenn die nationale Aufsichtsbehörde das Anlagerisiko mit erfassen will), sofern solche Forderungen auf Landeswährung lauten und durch Verbindlichkeiten in dieser Währung refinanziert sind. Dies trägt dem Fehlen eines Risikos hinsichtlich der Verfügbarkeit und des Transfers von Devisen bei solchen Forderungen Rechnung.

37. Was die Behandlung der Interbankforderungen angeht, so wird zur Wahrung der Effizienz und Liquidität des internationalen Interbankmarkts kein Unterschied zwischen kurzfristigen Forderungen an Banken mit Sitz inner- oder ausserhalb der OECD gemacht. Der Ausschuss unterscheidet allerdings zwischen einerseits kurzfristigen Anlagen bei anderen Banken, die anerkanntermassen dem Liquiditätsmanagement am Interbankmarkt dienen und als risikoarm gelten, und andererseits längerfristigen grenzüberschreitenden Krediten an Banken, die oft mit Sondertransaktionen verbunden und mit einem grösseren Transfer- und/oder Kreditrisiko behaftet sind. Deshalb gilt für Forderungen an alle Banken, wo immer sie ihren Hauptsitz haben, mit einer Restlaufzeit von bis einschliesslich 1 Jahr eine Gewichtung von 20 %; längerfristige Forderungen an Banken mit Sitz in der OECD

erhalten eine Gewichtung von 20 % und längerfristige Forderungen an Banken mit Sitz ausserhalb der OECD eine solche von 100 %.

iii) Forderungen an nichtzentrale staatliche Stellen

38. Was die Behandlung von Forderungen an Körperschaften des öffentlichen Sektors unterhalb der Ebene der Zentralregierung betrifft (z.B. Gliedstaaten, lokale Behörden), so kam der Ausschuss zu dem Erkenntnis, dass es nicht möglich ist, eine einzige, allgemeingültige Gewichtung für solche Forderungen festzulegen, da die genannten Körperschaften in den einzelnen Mitgliedsländern jeweils ihre besonderen Eigenschaften und ihre unterschiedliche Kreditwürdigkeit haben. Der Ausschuss entschied sich deshalb dafür, es jeder nationalen Aufsichtsbehörde freizustellen, welche Gewichtungsfaktoren sie für die Institutionen des öffentlichen Sektors in ihrem Land als angemessen erachtet. Um eine gewisse Konvergenz bei der Ausübung dieses Ermessens zu wahren, einigte sich der Ausschuss darauf, dass die so bestimmten Gewichtungen für inländische öffentliche Institutionen 0, 10, 20 oder 50 % betragen sollten, während ausländische öffentliche Institutionen in der OECD durchweg mit 20 % zu gewichten wären. Diese Vereinbarungen werden vom Ausschuss in seinem Streben nach weiterer Konvergenz auf einheitliche Gewichtungen und Definitionen hin periodisch überprüft werden.

Wirtschaftsunternehmen in Staatsbesitz werden jedoch eine einheitliche Gewichtung von 100 % erhalten, unter anderem um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber ähnlichen Unternehmen des Privatsektors zu vermeiden.

iv) Sicherheiten und Bürgschaften

39. Das Gewichtungsschema anerkennt die Bedeutung von Sicherheiten für die Minderung des Kreditrisikos, aber nur in beschränktem Mass. Angesichts der in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Bankpraktiken bezüglich Sicherheiten und der unterschiedlichen Erfahrung mit der Stabilität des Wertes dinglicher oder finanzieller Sicherung wurde es nicht als möglich erachtet, eine gemeinsame Basis für die allgemeine Anerkennung von Sicherheiten im Gewichtungsschema zu entwickeln. Die begrenzte Anerkennung von Sicherheiten wird nur für Kredite gelten, die mit Barmitteln oder mit von OECD-Zentralregierungen, nichtzentralstaatlichen Institutionen des öffentlichen Sektors von OECD-Ländern oder bestimmten multilateralen Entwicklungsbanken begebenen Wertpapieren besichert sind. Diese werden wie die Barmittel oder die als Sicherheit dienenden Wertpapiere gewichtet. Kredite, die teilweise mit solchen Vermögenswerten besichert sind, erhalten ebenfalls die entsprechende Gewichtung für jenen Teil, der voll gedeckt ist.

40. Was die durch Dritte verbürgten Kredite und sonstigen Engagements anbelangt, hat sich der Ausschuss geeinigt, dass von den OECD-Zentralregierungen, sonstigen staatlichen Stellen in der OECD oder Banken mit Sitz in der OECD verbürgte Kredite die Gewichtung erhalten, die Direktforderungen an den Bürgen zugeordnet wurde (beispielsweise 20 % im Falle der Banken). Krediten, die von Banken mit Sitz ausserhalb der OECD verbürgt werden, wird ebenfalls eine Gewichtung von 20 % eingeräumt, aber nur, wenn die zugrundeliegende Transaktion eine Restlaufzeit von höchstens 1 Jahr hat. Der Ausschuss beabsichtigt, die Anwendung dieses letzteren Punktes zu überwachen, um sich zu vergewissern, dass er nicht zu unangebrachter Gewichtung kommerzieller Kredite führt. Bei teilweise verbürgten Krediten erhält nur der verbürgte Teil die reduzierte Gewichtung. Die von Banken im Zusammenhang mit Bürgschaften eingegangenen Eventualverbindlichkeiten werden mit einem Kreditumwandlungsfaktor von 100 % versehen (s. nachstehend unter vi).

v) Durch Wohngrundstücke gesicherte Kredite

41. Kredite, die vollumfänglich durch eine Hypothek auf einem bewohnten Wohngrundstück gesichert sind, verzeichnen in den meisten Ländern eine sehr niedrige Ausfallrate. Im Konzept wird dies dadurch berücksichtigt, dass Kredite, die voll durch eine Hypothek auf einem Wohngrundstück besichert sind, das vermietet ist oder vom Eigentümer bewohnt wird (oder werden soll), eine Gewichtung von 50 % erhalten. Die Aufsichtsbehörden werden im Rahmen ihrer nationalen Regelung der Finanzierung des Erwerbs von Wohnungseigentum darauf achten, dass diese Vorzugsgewichtung von 50 % restriktiv auf Wohnungseigentum und im Einklang mit strengen aufsichtlichen Kriterien angewendet wird. Dies kann beispielsweise heissen, dass in einigen Mitgliedsländern die 50 %-Gewichtung nur für erste Hypotheken, d.h. die erste Belastung der Liegenschaft, gilt, oder in anderen Mitgliedsländern, dass sie nur anwendbar ist, wenn strenge, gesetzlich festgelegte Bewertungsregeln für eine beträchtliche zusätzliche Sicherheitsmarge zum Kreditbetrag sorgen. Nicht anwendbar ist die Gewichtung von 50 % namentlich bei Krediten an Unternehmen, die in spekulativen Wohnungsbau-

oder Grundstückserschließungsaktivitäten engagiert sind. Sonstige Sicherheiten werden nicht als Rechtfertigung für eine niedrigere als die normalerweise anwendbare Gewichtung zugelassen.⁴

vi) Ausserbilanzliche Engagements

42. Der Ausschuss hält es für überaus wichtig, dass das gesamte nicht bilanzwirksame Geschäft im Konzept für die Eigenkapitalausstattung erfasst wird. Gleichzeitig räumt er ein, dass man für die Bewertung der Risiken einiger dieser Aktivitäten über nur geringe Erfahrung verfügt; ebenso dass für einige Länder ein komplexes analytisches Verfahren und Systeme mit detaillierten und häufigen Meldungen kaum zu rechtfertigen sind, wenn solche Geschäfte, und namentlich die mit neueren, innovativen Instrumenten, nur einen geringen Umfang erreichen. Das Verfahren, auf das man sich geeinigt hat - es ähnelt dem Verfahren, das in dem den Banken im März 1986 zugestellten Ausschussbericht über die bankaufsichtliche Behandlung nicht bilanzwirksamer Risiken beschrieben war - ist umfassend insofern, als alle Kategorien nicht bilanzwirksamer Engagements, einschliesslich der jüngsten Neuerungen, in Kreditrisikoäquivalente umgewandelt werden, wobei der Nominalbetrag des jeweiligen Geschäfts mit einem Kreditumwandlungsfaktor multipliziert wird und der daraus resultierende Betrag dann entsprechend der Natur der Gegenpartei gewichtet wird. Die verschiedenen Instrumente und Techniken werden in fünf grobe Kategorien aufgeteilt (innerhalb deren es bis zu einem gewissen Grad im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen wird, bestimmte Instrumente je nach ihren spezifischen Eigenschaften an den nationalen Märkten zu klassifizieren):

- a) Instrumente, die Kreditsubstitute darstellen (z.B. allgemeine Kreditbürgschaften, Bankakzepte und „standby letters of credit“ als Besicherung von Darlehen und Wertpapieren): Bei diesen wird der Kreditrisikoumwandlungsfaktor 100 % betragen;
- b) Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Geschäften (z.B. Erfüllungsgarantien, Submissionsgarantien, „warranties“ und „standby letters of credit“ für bestimmte Geschäfte): Kreditrisikoumwandlungsfaktor 50 %;
- c) kurzfristige, sich selbst auflösende handelsbezogene Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Warenlieferungen (z.B. Akkreditive, die mit der ihnen zugrundeliegenden Warensendung besichert sind): Kreditrisikoumwandlungsfaktor 20 %;
- d) Zusagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr (da die längere Laufzeit mehr oder weniger mit einem höheren Risiko gleichgesetzt wird) und alle NIF und RUF: Kreditrisikoumwandlungsfaktor 50 %. Kürzerfristige oder jederzeit vorbehaltlos widerrufliche Zusagen, darüber ist man sich einig, bergen im allgemeinen nur ein sehr niedriges Risiko, und eine Nullgewichtung für sie wird aufgrund der Unerheblichkeit des Risikos als gerechtfertigt angesehen;
- e) zins- und wechselkursabhängige Geschäfte (z.B. Swaps, Optionen, Futures): Das Kreditrisikoäquivalent dieser Kontrakte wird auf eine von zwei Arten errechnet (s. nachstehend und Anlage 3).

43. Für die oben unter e) genannten Geschäfte ist eine Sonderregelung erforderlich, da die Banken hier das Kreditrisiko nicht für den vollen Nennwert ihrer Kontrakte tragen, sondern nur für die Kosten des Beschaffens von Ersatzmitteln, wenn die Gegenseite ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Die meisten Ausschussmitglieder akzeptieren, dass die korrekte Methode für die Bewertung des Kreditrisikos dieser Geschäfte darin besteht, die aktuellen Wiederbeschaffungskosten nach der Marktlage zu berechnen und einen Faktor für das während der Restlaufzeit des Kontrakts bestehende Risiko hinzuzuzählen. Einige Mitglieder sind jedoch besorgt, dass diese Methode nicht in den Rahmen eines Systems passt, das nur grob zwischen den Risiken der einzelnen Bilanzposten unterscheidet; dies gilt namentlich für jene Banken, bei denen diese ausserbilanzlichen Posten derzeit nur einen sehr geringen Teil des Gesamtrisikos ausmachen. Sie würden ein anderes Verfahren vorziehen, das aus Umrechnungsfaktoren besteht, die auf der nominalen Kapitalsumme des Kontrakts beruhen und je nach Art und Laufzeit variieren. Der Ausschuss hat beschlossen, dass es den Mitgliedern offenstehen

⁴ Ein im Ausschuss vertretenes Land ist jedoch entschieden der Auffassung, dass auch andere durch Hypotheken auf inländischen Grundstücken gesicherte Kredite eine niedrigere Gewichtung erhalten sollten, sofern der Kreditbetrag nicht mehr als 60 % des nach strengen gesetzlichen Kriterien ermittelten Werts des Grundeigentums ausmacht.

soll, sich für die eine oder die andere Methode zu entscheiden. Einzelheiten der zwei alternativen Verfahren sind in Anlage 3 enthalten.

III. Zielstandard der Eigenkapitalquote

44. Im Licht der Konsultationen und schon durchgeführter Tests des Konzepts ist sich der Ausschuss einig, dass schon jetzt ein Mindeststandard festzulegen ist, den die internationalen Banken im allgemeinen erreichen müssen. Ferner war man sich einig, dass dieser Standard hoch genug angesetzt werden sollte, um mit dem Ziel in Einklang zu stehen, mit der Zeit gesunde und einheitliche Kapitalrelationen für alle internationalen Banken sicherzustellen. Dementsprechend bestätigt der Ausschuss, dass das anzustrebende Standardverhältnis von Eigenkapital zu risikogewichteten Aktiva 8 % betragen sollte (davon wenigstens 4 % Kernkapital).

Anlage 1: Definition der in der Eigenkapitalbasis enthaltenen Eigenmittel

A. Kapitalelemente

- | | |
|-----------------|---|
| Klasse 1 | a) Einbezahltes Aktienkapital (Stammaktien)
b) Offene Rücklagen |
| Klasse 2 | a) Stille Reserven
b) Neubewertungsrücklagen
c) Allgemeine Wertberichtigungen
d) Hybride (Fremdkapital/Eigenkapital) Finanzierungsinstrumente
e) Nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung |

Die in Klasse 1 und Klasse 2 enthaltenen Elemente erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die Kapitalbasis, wobei jedoch die nachfolgend aufgezählten Einschränkungen gelten.

B. Begrenzungen und Einschränkungen

- i) Die in Klasse 2 enthaltenen (ergänzenden) Elemente werden auf maximal 100 % der in Klasse 1 enthaltenen Elemente begrenzt;
- ii) die nachrangigen Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung werden auf maximal 50 % der in Klasse 1 enthaltenen Elemente begrenzt;
- iii) wenn in allgemeinen Wertberichtigungen Beträge enthalten sind, die eine niedrigere Bewertung von Aktiva oder latente, aber nicht identifizierte Bilanzverluste widerspiegeln, so wird der Betrag solcher Wertberichtigungen auf maximal 1,25 der Risikoaktiva begrenzt;
- iv) auf Neubewertungsreserven in Gestalt latenter, nicht realisierter Gewinne bei Wertpapieren (s. unten) wird ein Abschlag von 55 % vorgenommen.

C. Abzüge von der Eigenkapitalbasis

Von Klasse 1: Goodwill

Vom gesamten Eigenkapital:

- i) Anteile an nichtkonsolidierten Tochterbanken und Tochterfinanzinstituten;
N.B.: Die Annahme ist, dass das Konzept auf konsolidierter Basis auf Bankgruppen angewendet würde.
- ii) Beteiligungen am Kapital anderer Banken und Finanzinstitute (nach Ermessen der nationalen Behörden).

D. Definition der Eigenkapitalelemente

- i) **Klasse 1:** enthält nur das **Grundkapital** (ausgegebene und voll eingezahlte Stammaktien sowie unkündbare, nicht kumulative Vorzugsaktien) und die **offenen Rücklagen** (gebildet oder erhöht durch Zuführung einbehaltener Erträge oder anderer Überschüsse, z.B. Aktien-

aufgeld, einbehaltene Gewinne, allgemeine Reserven und gesetzliche Reserven). Zu den offenen Rücklagen gehören auch allgemeine Fonds (wie ein Fonds für allgemeine Bankrisiken in einigen EG-Ländern) derselben Qualität, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Zuweisungen an den Fonds müssen aus versteuerten einbehaltenen Gewinnen oder aus Gewinnen vor Steuern, bereinigt um sämtliche zu erwartenden Steuerverbindlichkeiten, erfolgen.
- Die Fonds sowie deren Zu- und Abgänge müssen im Jahresabschluss der Bank gesondert ausgewiesen werden.
- Die Fonds müssen der Bank zum Ausgleich von Verlusten unbeschränkt und sofort zur Verfügung stehen.
- Verluste können den Fonds nicht direkt belastet werden, sondern müssen durch die Gewinn- und Verlustrechnung gehen.
- Im Falle einer konsolidierten Bilanz sind darin auch Minderheitsbeteiligungen am Kapital von Tochtergesellschaften enthalten. Diese grundlegende Definition des Eigenkapitals schliesst Neubewertungsreserven und kumulative Vorzugsaktien aus.

ii)

Klasse 2:

- a) **Stille Reserven** erfüllen die Voraussetzungen für eine Zuordnung zu den ergänzenden Elementen, wenn diese Reserven von den Aufsichtsbehörden anerkannt sind. Derartige Reserven bestehen aus dem Teil der einbehaltenen Gewinne nach Steuern, der in einigen Ländern von den Banken als nicht offengelegte Reserve gehalten werden darf. Abgesehen davon, dass die Reserve in der Bilanz nicht erscheint, sollte ihr dieselbe hohe Qualität und Eigenschaft zugemessen werden wie den offenen Rücklagen; sie sollte als solche nicht für bestimmte Aufwendungen oder sonstige bekannte Verbindlichkeiten in Beschlag genommen sein, sondern frei und unverzüglich verfügbar sein, um unvorhergesehene zukünftige Verluste aufzufangen. Diese Definition der stillen Reserven schliesst verdeckte Werte aus, die dadurch entstehen, dass Wertpapiere in der Bilanz unterhalb ihres aktuellen Marktpreises bewertet sind (s. unten).
- b) **Neubewertungsrücklagen** entstehen auf zweierlei Weise. Zum einen können in einigen Ländern die Banken (und andere Wirtschaftsunternehmen) Sachanlagen von Zeit zu Zeit entsprechend dem veränderten Marktwert neu bewerten - gewöhnlich ihre eigenen Gebäude. In einigen dieser Länder sind solche Neubewertungen durch Gesetz betragsmässig festgelegt. Neubewertungen dieser Art erscheinen in der Bilanz als Neubewertungsrücklage.

Zweitens können im Fall von langfristig gehaltenen Dividendenpapieren, die in der Bilanz zum historischen Anschaffungspreis bewertet werden, verdeckte Werte oder „**latente**“ Neubewertungsreserven vorhanden sein.

Beide Arten von Neubewertungsreserven können der Klasse 2 zugerechnet werden, sofern die Aktiva vorsichtig bewertet sind und sich die Möglichkeit von Preisschwankungen oder eines Zwangsverkaufs voll in ihnen niederschlägt. Im Falle „latenter“ Neubewertungsreserven wird ein Abschlag von 55 % auf die Differenz zwischen dem ausgewiesenen historischen Anschaffungspreis und dem Marktpreis zur Anwendung kommen, um der potentiellen Volatilität dieser Art nicht realisierter Kapitalgewinne und ihrer gedachten Versteuerung Rechnung zu tragen.

- c) **Allgemeine Wertberichtigungen:** Allgemeine Wertberichtigungen für gegenwärtig noch nicht identifizierte Verluste sind frei verfügbar zur Abdeckung irgendwelcher in der Folgezeit eintretenden Verluste und erfüllen daher die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das Ergänzungskapital. Wertberichtigungen für die identifizierte Verschlechterung ganz bestimmter Aktiva oder für bekannte Verbindlichkeiten, gleichviel ob es sich um einzelne oder um Gruppen von Positionen handelt, sind ausgeschlossen. Ferner dürfen allgemeine Wertberichtigungen, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme in Klasse 2 erfüllen, nur maximal 1,25 Prozentpunkte der gewichteten Risikoaktiva ausmachen.
- d) **Hybride (Fremdkapital/Eigenkapital) Finanzierungsinstrumente.** Hierunter fallen eine Reihe von Instrumenten, die sowohl Merkmale von Eigenkapital als auch Merk-

male von Fremdkapital aufweisen. Ihre besonderen Eigenschaften unterscheiden sich von Land zu Land, sie sollten jedoch die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind nicht *besichert*, *nachrangig* und *voll eingezahlt*;
- der Inhaber kann *keine Rückzahlung* verlangen, es sei denn, die Aufsichtsbehörde stimmt dem vorher zu;
- sie können *an Verlusten teilhaben*, ohne dass die Bank (wie dies bei den herkömmlichen nachrangigen Verbindlichkeiten der Fall ist) zur Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit gezwungen ist;
- auch wenn das Finanzierungsinstrument mit einer Zinszahlungsverpflichtung ausgestattet sein kann, die nicht auf Dauer verringert oder aufgehoben werden kann (wie dies bei Dividendenzahlungen auf Stammaktien der Fall ist), sollte vorgesehen sein, dass die *Bedienung* (wie bei kumulativen Vorzugsaktien) *zurückgestellt werden kann*, wenn die Ertragslage der Bank Zahlungen nicht zulässt.

Kumulative Vorzugsaktien, die diese Merkmale aufweisen, würden die Voraussetzungen für eine Hereinnahme in diese Kategorie erfüllen. Dasselbe könnte für die folgenden beispielhaft aufgezählten Instrumente gelten: „long-term preferred shares“ in Kanada, „titres participatifs“ und „titres subordonnés à durée indéterminée“ in Frankreich, „Genussscheine“ in Deutschland, „perpetual subordinated debt“ und „preference shares“ in Grossbritannien und „mandatory convertible debt instruments“ in den USA. Fremdfinanzierungsinstrumente, die diesen Kriterien nicht gerecht werden, könnten eventuell in die unter e) beschriebene Kategorie fallen.

- e) **Nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung:** Darunter fallen herkömmliche ungesicherte nachrangige Schuldinstrumente mit einer festen ursprünglichen Laufzeit von über 5 Jahren und mehr und „limited life redeemable preference shares“. In den letzten 5 Jahren bis zur Fälligkeit kommt ein kumulativer Abschlag (bzw. eine Abschreibung) von 20 % pro Jahr zur Anwendung, um dem abnehmenden Wert dieser Instrumente als dauernde Quelle von Finanzkraft Rechnung zu tragen. Anders als bei den unter d) aufgezählten Instrumenten nehmen diese Instrumente gewöhnlich nicht am Verlust einer die Geschäfte fortführenden Bank teil. Aus diesem Grund werden diese Schuldinstrumente auf maximal 50 % der Klasse 1 begrenzt werden.

Anlage 2: Risikogewichtung nach Kategorien von Bilanzaktiva

0%	<ul style="list-style-type: none"> a) Barmittel¹ b) Forderungen in Landeswahrung, die auch in dieser Wahrung refinanziert sind, an Zentralregierungen und Zentralbanken c) Andere Forderungen an OECD²-Zentralregierungen³ und Zentralbanken d) Durch Barmittel oder Papiere von OECD-Zentralregierungen³ vollstandig besicherte oder durch OECD-Zentralregierungen garantierte Forderungen⁴
0, 10, 20 oder 50 % (nach Ermessen jedes Landes)	<ul style="list-style-type: none"> a) Forderungen an Institutionen des inlandischen ublichen Sektors unter Ausschluss der Zentralregierung und durch solche Institutionen verburgte oder durch von ihnen begebene Wertpapiere besicherte Kredite⁴
20%	<ul style="list-style-type: none"> a) Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken (IBRD, IADB, AsDB, AfDB, EIB, EBRD)⁵ und durch solche Banken verburgte oder durch Wertpapiere, die von ihnen begeben wurden, besicherte Forderungen⁴ b) Forderungen an Banken mit Sitz in der OECD und durch solche Banken verburgte Forderungen⁴ c) Forderungen an Wertpapierhauser mit Sitz in der OECD, sofern vergleichbare Aufsichtsregelungen bestehen, insbesondere risikoabhangige Eigenkapitalanforderungen,⁶ und durch solche Wertpapierhauser verburgte Forderungen d) Forderungen an Banken mit Sitz ausserhalb der OECD, mit einer Restlaufzeit von bis 1 Jahr, und Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis 1 Jahr, die durch solche Banken verburgt werden e) Forderungen an nicht inlandische Institutionen des ublichen Sektors von OECD-Landern, unter Ausschluss der Zentralregierungen, und durch solche Institutionen verburgte Forderungen⁴

¹ Unter Einschluss (nach Ermessen jedes Landes) von in den eigenen Gewolben oder auf Zuteilungsbasis gehaltenem Barrengold, soweit dieses durch entsprechende Goldverbindlichkeiten gedeckt ist.

² Fur die Zwecke dieser Berechnung umfasst die OECD-Gruppe Lander, die OECD-Vollmitglieder sind oder die im Zusammenhang mit den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des IWF mit dem Fonds besondere Kreditvereinbarungen abgeschlossen haben, nicht jedoch Lander dieser Gruppe, die in den vorangegangenen funf Jahren ihre auslandische Staatsverschuldung umgeschuldet haben.

³ Einige Mitgliedslander beabsichtigen, die von OECD-Zentralregierungen ausgegebenen Wertpapiere zu gewichten, um dem Anlagerisiko Rechnung zu tragen. Diese Gewichtung ware beispielsweise 10 % fur alle Wertpapiere oder 10 % fur solche mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr einschl. und 20 % fur solche mit einer Laufzeit von uber 1 Jahr.

⁴ Teilweise von solchen Institutionen verburgte kommerzielle Forderungen erhalten fur jenen Teil der Forderung, der voll gedeckt ist, die gleiche niedrige Gewichtung. Ebenso erhalten Forderungen, die zum Teil durch Barmittel oder durch von Zentralregierungen der OECD, anderen ublichen Stellen der OECD und multilaterale Entwicklungsbanken begebene Wertpapiere gesichert sind, eine niedrige Gewichtung fur jenen Teil, der voll gedeckt ist.

⁵ Forderungen an andere multilaterale Entwicklungsbanken, an deren Aktienkapital die Lander der Zehnergruppe beteiligt sind, konnen nach Ermessen jedes Landes ebenfalls mit 20 % gewichtet werden.

⁶ Gemeint sind Eigenkapitalanforderungen vergleichbar denen fur Banken gemass der vorliegenden Vereinbarung sowie ihrer anderung zur Einbeziehung der Marktrisiken. Der Ausdruck „vergleichbar“ setzt implizit voraus, dass das Wertpapierhaus (jedoch nicht unbedingt seine Muttergesellschaft) einer konsolidierten Aufsicht gemeinsam mit etwaigen Tochtergesellschaften untersteht.

- | | |
|-------------|---|
| 50% | <ul style="list-style-type: none"> f) Barposten, die gerade eingetrieben werden a) Vollständig durch Hypotheken auf Wohnungseigentum, das vom Kreditnehmer selbst bewohnt (werden) wird oder vermietet ist, gesicherte Kredite |
| 100% | <ul style="list-style-type: none"> a) Forderungen an den Privatsektor b) Forderungen an Banken mit Sitz ausserhalb der OECD, mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr c) Forderungen an Zentralregierungen ausserhalb der OECD (sofern nicht auf Landeswährung lautend und in dieser Währung refinanziert - s. oben) d) Forderungen an Wirtschaftsunternehmen in Staatsbesitz e) Gebäude und Einrichtungen sowie sonstige Sachanlagen f) Immobilien und andere Anlagen (einschl. nicht konsolidierter Beteiligungen an anderen Unternehmen) g) Von anderen Banken begebene Finanzierungsinstrumente (wenn sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden) h) Alle sonstigen Aktiva |

Anlage 3: Kreditumrechnungsfaktoren für nicht bilanzwirksame Positionen

Das Konzept berücksichtigt das mit nicht bilanzwirksamen Engagements verbundene Kreditrisiko dadurch, dass den verschiedenen Arten nicht bilanzwirksamer Instrumente und Transaktionen Kreditumrechnungsfaktoren zugeordnet werden. Die Kreditumrechnungsfaktoren sind, ohne Berücksichtigung der fremdwährungs- und zinsbezogenen Eventualverbindlichkeiten, in der nachstehenden Aufstellung aufgeführt. Sie werden aus der geschätzten Grösse und Wahrscheinlichkeit des Kreditengagements und dem relativen Grad des Kreditrisikos, wie er im Ausschusspapier „*Die Behandlung nicht bilanzwirksamer Risiken der Banken aus der Sicht der Bankenaufsicht*“ vom März 1986 festgehalten ist, abgeleitet. Die Kreditumrechnungsfaktoren würden mit den Gewichten multipliziert, die der jeweiligen Gegenpartei bei einem bilanzierten Geschäft zugemessen würde (s. Anlage 2).

Instrumente	Kreditumrechnungsfaktoren
1. Direkte Kreditsubstitute, z.B. allgemeine Kreditbürgschaften (einschl. „standby letters of credit“, die als finanzielle Garantie für Kredite und Wertpapiere dienen) und Akzepte (einschl. die Eigenschaft eines Akzepts aufweisender Indossamente)	100 %
2. Bestimmte transaktionsbezogene Eventualverbindlichkeiten (z.B. Erfüllungsgarantien, Submissionsgarantien, Gewährleistungen und „standby letters of credit“ im Zusammenhang mit bestimmten Geschäften)	50 %
3. Kurzfristige, sich selbst auflösende handelsbezogene Eventualverbindlichkeiten (wie Warenakkreditive, die mit der zugrundeliegenden Fracht besichert sind)	20 %
4. Pensionsgeschäfte und Aktivverkäufe mit Rückgriff, ¹ sofern das Kreditrisiko bei der Bank verbleibt	100 %
5. Terminkäufe von Aktiva, „forward forward deposits“ und teileingezahlte Aktien und sonstige Wertpapiere, ¹ die Engagements mit gewisser Inanspruchnahme darstellen	100 %
6. „Note issuance facilities“ und „revolving underwriting facilities“	50 %
7. Sonstige Zusagen (z.B. formelle Standby-Fazilitäten und Kreditlinien) mit ursprünglicher Laufzeit von über einem Jahr	50 %
8. Gleichartige Zusagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu einem Jahr oder jederzeit vorbehaltlos widerrufbar	0 %

(Anmerkung: Die Mitgliedsländer werden einen begrenzten Ermessensspielraum bei der Einordnung der einzelnen Instrumente in das Klassifizierungssystem der obenstehenden Ziffern 1-8 entsprechend den Eigenschaften des jeweiligen Instruments am nationalen Markt haben.)

¹ Diese Positionen sind entsprechend der Art des Aktivums und nicht entsprechend der Natur der Gegenpartei des jeweiligen Geschäfts zu gewichten. Umgekehrte Pensionsgeschäfte (d.h. die Bank nimmt ein Aktivum in Pension) sind angesichts der wirtschaftlichen Realität der Transaktion als besicherte Darlehen zu behandeln. Das Risiko ist daher an der Gegenpartei zu messen. Ist das vorübergehend erworbene Aktivum eine Schuldverschreibung mit privilegierter Risikogewichtung, würde dies als Sicherheit anerkannt und die Risikogewichtung entsprechend reduziert.

Forward-Kontrakte, Swaps, erworbene Optionen und ähnliche Derivate

Die Behandlung von Forward-Kontrakten, Swaps, erworbenen Optionen und ähnlichen Derivaten bedarf einer Sonderregelung, weil die Banken nicht in voller Höhe des Nominalwerts ihrer Kontrakte einem Kreditrisiko ausgesetzt sind, sondern nur im Umfang der bei Ausfall der Gegenpartei entstehenden Kosten der Beschaffung von Ersatzmitteln (bei Kontrakten, die einen positiven Wert aufweisen). Die Kreditäquivalente hängen u.a. von der Fristigkeit der Kontrakte und von der Volatilität der dieser Art von Instrumenten zugrundeliegenden Wechselkurse, Preise oder Zinssätze ab. Börsengehandelte Instrumente können unberücksichtigt bleiben, wenn für sie Einschusskonten geführt und täglich angepasst werden. Für ausserbörslich erworbene Optionen gelten dieselben Umwandlungsfaktoren wie für andere Instrumente.

Trotz der grossen Vielfalt von Instrumenten am Markt ist die theoretische Grundlage zur Bewertung des Kreditrisikos bei allen die gleiche. Sie besteht aus einer Analyse des Verhaltens von jeweils zwei übereinstimmenden Swaps bei unterschiedlichen Annahmen bezüglich der Volatilität. Zu den Zinskontrakten zählen Zinsswaps in einer einzigen Währung, Basisswaps, Forward Rate Agreements (FRA), Zinsfutures, erworbene Zinsoptionen und ähnliche Instrumente. Devisenkontrakte umfassen Zins-/Währungsswaps, Forward-Devisenkontrakte, Währungsfutures, erworbene Währungsoptionen und ähnliche Instrumente. Devisenkontrakte mit einer ursprünglichen Laufzeit von nicht mehr als 14 Kalendertagen können unberücksichtigt bleiben. Für Goldkontrakte wird das Kreditrisiko auf die gleiche Weise berechnet wie für Devisenkontrakte; allerdings werden auch Kontrakte mit einer ursprünglichen Laufzeit von 14 Kalendertagen und darunter eingeschlossen. Kontrakte auf Edelmetalle (ausser Gold) werden separat behandelt; zu ihnen gehören Forward-Kontrakte, Swaps, erworbene Optionen und ähnliche Derivate auf der Basis von Edelmetallen (z.B. Silber, Platin, Palladium). Sonstige Rohstoffinstrumente werden ebenfalls separat erfasst; zu ihnen zählen Forward-Kontrakte, Swaps, erworbene Optionen und ähnliche Derivate auf Energiekontrakte, Agrarkontrakte, Grundmetalle (z.B. Aluminium, Kupfer, Zink) und andere Rohstoffkontrakte (ohne Edelmetallkontrakte). Zu den Aktienkontrakten zählen Forward-Kontrakte, Swaps, erworbene Optionen und ähnliche Derivate auf der Basis von Aktien oder Aktienindizes.

Marktbewertungsmethode („current exposure method“)

Die Aufsichtsbehörden der Länder der Zehnergruppe sind der Ansicht, dass das Kreditrisiko dieser Positionen am besten dadurch ermittelt werden kann, dass die Banken die aktuellen Wiederbeschaffungskosten anhand des Marktwerts des Kontrakts berechnen, womit das aktuelle Risikoengagement ohne Schätzung erfasst werden kann, und dann einen Faktor hinzurechnen (den sogenannten Zuschlagfaktor oder „add-on“), um dem potentiellen künftigen Risikoengagement während der Restlaufzeit des Kontrakts Rechnung zu tragen. Es wurde vereinbart, dass eine Bank zur Errechnung des Kreditäquivalents dieser Instrumente nach der Marktbewertungsmethode die folgenden Elemente addieren soll:

- die gesamten (durch „marking to market“ ermittelten) Wiederbeschaffungskosten aller ihrer Kontrakte mit positivem Wert und
- einen Betrag für das potentielle zukünftige Kreditrisiko, errechnet auf der Grundlage der Nominalbeträge ihres gesamten Kontraktbestands, der wie folgt nach Restlaufzeiten untergliedert ist:

Restlaufzeit	Kontrakte auf:				
	Zins	Devisen und Gold	Aktien	Edelmetalle (ohne Gold)	andere Rohstoffe
1 Jahr und darunter	0,0%	1,0%	6,0%	7,0%	10,0%
über 1 Jahr bis 5 Jahre	0,5%	5,0%	8,0%	7,0%	12,0%
über 5 Jahre	1,5%	7,5%	10,0%	8,0%	15,0%

Anmerkungen:

1. Bei Kontrakten, bei denen mehrfach Kapitalbeträge ausgetauscht werden, sind die Faktoren mit der Anzahl der im Rahmen des Kontrakts noch zu leistenden Zahlungen zu multiplizieren.
2. Bei Kontrakten, die so strukturiert sind, dass offene Engagements nach festgesetzten Zahltagen glattgestellt werden, und deren Bedingungen jeweils so angepasst werden, dass der Marktwert des Kontrakts an diesen Tagen gleich null ist, gilt als Restlaufzeit die Zeit bis zum nächsten Neufestsetzungstermin. Bei Zinskontrakten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr, die die obigen Kriterien erfüllen, besteht für den Zuschlagfaktor eine Untergrenze von 0,5 %.
3. Forward-Kontrakte, Swaps, erworbene Optionen und ähnliche Derivate, die in keiner der Spalten dieser Matrix erfasst werden, sind wie „andere Rohstoffkontrakte“ zu behandeln.
4. Für Floating/Floating-Zinsswaps in einer einzigen Währung wird kein potentielles künftiges Risikoengagement berechnet; das Kreditengagement aus diesen Kontrakten wird allein anhand des jeweiligen Marktwerts ermittelt.

Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass die Zuschläge nicht anhand der scheinbaren, sondern anhand der tatsächlichen Nominalbeträge berechnet werden. Falls der angegebene Nominalbetrag durch die Struktur der Transaktion eine Hebelwirkung erfährt oder vergrößert wird, müssen die Banken bei der Berechnung des potentiellen künftigen Risikoengagements den tatsächlichen Nominalbetrag zugrunde legen.

Laufzeitmethode („original exposure method“)

Nach dem Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörden² können die Banken bei Zins- und Devisenkontrakten auch eine einfachere Methode anwenden. Dabei wird das potentielle Kreditrisikoengagement für jede Kontraktart geschätzt und erhält eine Gewichtung auf der Basis des Nominalbetrags des Kontrakts, unabhängig davon, welchen Marktwert der Kontrakt zu einem bestimmten Meldestichtag hat. Diese sogenannte Laufzeitmethode kann verwendet werden, bis marktrisikobezogene Eigenkapitalanforderungen national umgesetzt sind; danach ist Banken, die einer Aufsicht gemäss dieser Eigenkapitalvereinbarung unterstehen, die Verwendung der Laufzeitmethode nicht mehr gestattet.³ Banken, die Geschäfte in Forward-Kontrakten, Swaps, erworbenen Optionen oder ähnlichen Derivaten auf der Basis von Aktien, Edelmetallen (ohne Gold) oder anderen Rohstoffen tätigen, müssen die Marktbewertungsmethode verwenden.

Zur Ermittlung des Kreditäquivalents anhand der **Laufzeitmethode** wendet eine Bank einfach auf den Nominalwert eines jeden Instruments - je nach dessen Art und Laufzeit - eine der beiden in der folgenden Tabelle dargestellten Gruppen von Umrechnungsfaktoren an:

² Einige nationale Aufsichtsbehörden könnten den einzelnen Banken die Wahl zwischen den beiden Methoden offen lassen; hat sich jedoch eine Bank einmal für die Marktbewertungsmethode entschieden, darf sie nicht mehr zur Laufzeitmethode zurückkehren.

³ Gegebenenfalls können die nationalen Aufsichtsbehörden eine zusätzliche Übergangsfrist von höchstens 12 Monaten einräumen.

Fälligkeit ⁴	Kontrakte auf:	
	Zins	Devisen und Gold
1 Jahr und darunter	0,5%	2,0%
Über 1 Jahr bis 2 Jahre	1,0%	5,0% (soit 2% + 3%)
Für jedes weitere Jahr	1,0%	3,0%

Bilaterales Netting

Sorgfältig geprüft wurde der Fall des **bilateralen Netting**, d.h. die Gewichtung der Nettoforderungen anstelle der Bruttoforderungen gegenüber derselben Gegenpartei aus dem gesamten Spektrum von Forward-Kontrakten, Swaps, Optionen und ähnlichen derivativen Kontrakten.⁵ Den Ausschuss beschäftigt das Problem, dass das Gegenparteiisiko nicht vermindert wird, wenn der Liquidator einer in Konkurs gegangenen Gegenpartei das Recht hat (oder haben könnte), die aufgerechneten Kontrakte wieder voneinander zu trennen und Erfüllung jener Kontrakte zu verlangen, die für die in Konkurs gegangene Gegenpartei günstig sind, während die ungünstigen Kontrakte nicht erfüllt würden.

Für die Eigenkapitalberechnung hat man sich daher auf folgendes geeinigt:

- a) Die Banken dürfen Kontrakte mit Novationsklausel miteinander aufrechnen, wenn jede Verpflichtung zwischen einer Bank und ihrer Gegenpartei über die Lieferung einer bestimmten Währung an einem bestimmten Wertstellungstag automatisch mit allen anderen Verpflichtungen für dieselbe Währung und denselben Wertstellungstag verschmolzen wird, wobei ein einziger Betrag rechtswirksam an die Stelle der vorherigen Bruttoverpflichtungen tritt.
- b) Die Banken dürfen auch Transaktionen miteinander aufrechnen, die einer in a) nicht erfassten rechtsgültigen Form des bilateralen Netting unterliegen, einschliesslich anderer Arten der Novation.
- c) Sowohl im Fall a) als auch im Fall b) muss eine Bank ihrer nationalen Aufsichtsbehörde nachweisen, dass sie über folgendes verfügt:⁶
 - 1) Einen Nettingkontrakt oder eine Nettingvereinbarung mit der Gegenpartei, durch den bzw. die ein einheitliches Vertragsverhältnis geschaffen wird, das alle einbezogenen Transaktionen abdeckt, so dass die Bank dann, wenn eine Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation o.ä. nicht erfüllt, nur das Recht auf Erhalt bzw. die Verpflichtung zur Zahlung des Saldos der positiven bzw. negativen aktuellen Marktwerte der einbezogenen Transaktionen hat.
 - 2) Wohlbegründete schriftliche Rechtsauskünfte, aus denen hervorgeht, dass die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden im Falle einer Anfechtung entscheiden würden, dass die offenen Positionen der Bank auf einer solchen Nettobasis zu berechnen sind, und zwar:

⁴ Bei Zinskontrakten können die nationalen Aufsichtsbehörden nach ihrem Ermessen entscheiden, ob die ursprüngliche Laufzeit oder die Restlaufzeit als Basis für die Umrechnungsfaktoren dienen soll. Bei Devisenkontrakten und Gold müssen die Umrechnungsfaktoren anhand der ursprünglichen Laufzeit des Instruments berechnet werden.

⁵ Die Aufrechnung von Zahlungen, die die Verminderung der Betriebskosten beim täglichen Saldenausgleich bezweckt, wird bei der Berechnung der Eigenkapitalerfordernisse nicht anerkannt, da die Bruttoverpflichtungen der Gegenpartei davon in keiner Weise berührt werden.

⁶ In den Fällen, in denen eine Vereinbarung wie die unter a) beschriebene vor Juli 1994 anerkannt wurde, entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob sie zusätzliche Schritte ergreifen muss, um sich davon zu überzeugen, dass die Vereinbarung den untenstehenden Anforderungen genügt.

- nach dem Recht des Landes, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, falls die ausländische Zweigstelle einer Gegenpartei beteiligt ist, auch nach dem Recht des Landes, in dem die Zweigstelle ansässig ist;
- nach dem Recht, das für die einzelnen Transaktionen massgeblich ist;
sowie
- nach dem Recht, dem etwaige Kontrakte oder Verträge unterliegen, die erforderlich sind, um das Netting zu bewirken.

Die nationale Aufsichtsbehörde muss sich - nötigenfalls auch durch Konsultation anderer einschlägiger Aufsichtsbehörden - vergewissern, dass das Netting nach dem Recht aller beteiligten Rechtssysteme durchsetzbar ist.⁷

- 3) Verfahren, um sicherzustellen, dass die Rechtsmerkmale von Nettingvereinbarungen laufend im Lichte eventueller Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft werden.

Kontrakte mit Ausstiegsklausel („walk-away clause“) können für die Zwecke der Eigenkapitalberechnung nach dieser Eigenkapitalvereinbarung nicht aufgerechnet werden. Eine Ausstiegsklausel ist eine Bestimmung, wonach eine weiterbestehende Gegenpartei die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlung an die Konkursmasse zu leisten, selbst wenn der Gemeinschuldner eine Nettoforderung hat.

Bei Banken, die sich der **Marktbewertungsmethode** bedienen, ist das Kreditengagement aus bilateral aufgerechneten Forward-Transaktionen die Summe der anhand des Marktwerts ermittelten Nettowiederbeschaffungskosten (sofern positiv) zuzüglich eines auf dem Nominalbetrag basierenden Zuschlags („add-on“). Der Zuschlag für aufgerechnete Transaktionen (A_{netto}) ist gleich dem gewogenen Durchschnitt des Bruttozuschlags (A_{brutto})⁸ und dem Bruttozuschlag unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Wiederbeschaffungskosten netto zu den Wiederbeschaffungskosten brutto (NGR). Dies lässt sich mit der folgenden Formel ausdrücken:

$$A_{\text{netto}} = 0,4 * A_{\text{brutto}} + 0,6 * \text{NGR} * A_{\text{brutto}}$$

wobei NGR = Höhe der Wiederbeschaffungskosten netto/Höhe der Wiederbeschaffungskosten brutto für Transaktionen, die rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarungen unterliegen⁹ (NGR = net/gross replacement cost)

Für den Bruttozuschlag in dieser Formel gelten dieselben Sätze, die in dieser Anlage für nicht aufgerechnete Kontrakte angegeben sind. Der Ausschuss überprüft die Skala der Zuschläge laufend, um sicherzustellen, dass die Sätze angemessen sind. Für die Berechnung des potentiellen künftigen Kreditrisikoengagements gegenüber einer Nettinggegenpartei im Falle von Forward-Devisenkontrakten und ähnlichen Kontrakten, bei denen der Nominalbetrag den tatsächlichen Geldströmen entspricht, wird der Nominalbetrag als die Nettozahlungen in jeder Währung an jedem Wertstellungstag definiert.

⁷ Wenn eine dieser Aufsichtsbehörden nicht von der Durchsetzbarkeit des Netting nach dem Recht ihres Landes überzeugt ist, erfüllt daher der Nettingkontrakt bzw. die Nettingvereinbarung diese Anforderung nicht und kann für keine der Vertragsparteien aufsichtlich anerkannt werden.

⁸ A_{brutto} ist gleich der Summe der einzelnen Zuschlagbeträge (berechnet durch Multiplizieren des Nominalbetrags mit den entsprechenden in dieser Anlage genannten Zuschlagfaktoren) aller Transaktionen im Rahmen von rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarungen mit nur einer Gegenpartei.

⁹ Die nationalen Aufsichtsbehörden können es freistellen, ob der NGR für jede Gegenpartei einzeln oder auf aggregierter Basis für alle Transaktionen, die rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarungen unterliegen, berechnet werden soll. Lässt eine Aufsichtsbehörde diese Wahl zu, müssen die Institute dann konsequent bei dem einmal gewählten Verfahren bleiben. Nach dem aggregierten Verfahren kann ein negatives Nettoengagement gegenüber einer bestimmten Gegenpartei nicht mit positiven Nettoengagements gegenüber anderen Gegenparteien aufgerechnet werden, d.h. für jede Gegenpartei entspricht das aktuelle Nettoengagement, das in die Berechnung des NGR eingeht, entweder dem Maximum der Nettowiederbeschaffungskosten oder ist gleich null. Zu beachten ist, dass der NGR beim aggregierten Verfahren einzeln auf jede rechtlich durchsetzbare Nettingvereinbarung anzuwenden ist, so dass das Kreditäquivalent der entsprechenden Gewichtungskategorie für das Gegenparteiisiko zugeordnet wird.

Dies geschieht deshalb, weil bei gegenläufigen Kontrakten in derselben Währung, die am selben Tag fällig werden, sowohl das potentielle künftige als auch das aktuelle Risikoengagement geringer ist.

Bis zur Einführung marktrisikobezogener Eigenkapitalanforderungen kann auch die **Laufzeitmethode** für Transaktionen verwendet werden, die Nettingvereinbarungen unterliegen, welche die obengenannten rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Berechnung des Kreditrisikos bilateral aufgerechneter Kontrakte gelten in der Übergangsphase die folgenden Umwandlungsfaktoren:

Fälligkeit	Zinskontrakte	Devisenkontrakte
1 Jahr und darunter	0,35 %	1,5 %
über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,75 %	3,75 % (d.h. 1,5 % + 2,25 %)
für jedes weitere Jahr	0,75 %	2,25 %

Diese Faktoren entsprechen einer Verminderung von rund 25 % gegenüber den in der ursprünglichen Fassung der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 angegebenen Faktoren. Um während der Übergangszeit das Kreditrisikoengagement gegenüber einer Nettinggegenpartei in bezug auf Forward-Devisenkontrakte und ähnliche Kontrakte zu berechnen, bei denen der Nominalbetrag den tatsächlichen Geldströmen entspricht, könnten die ursprünglichen Kreditumwandlungsfaktoren¹⁰ für den Nominalbetrag verwendet werden, der als die an jedem Wertstellungstag in jeder Währung fällig werdenden Zahlungen definiert würde. Keinesfalls dürfen die obengenannten reduzierten Faktoren auf die saldierten Nominalbeträge angewendet werden.

Risikogewichtung

Wenn die Bank die Kreditäquivalente berechnet hat, ob nach der Marktbewertungsmethode oder nach der Laufzeitmethode, sind sie auf die gleiche Weise wie im Hauptschema nach der Kategorie der Gegenpartei zu **gewichten**, einschliesslich der niedrigeren Gewichtungen hinsichtlich der Engagements, die durch anerkannte Sicherheiten und Bürgschaften besichert sind. Da die meisten Gegenparteien an diesen Märkten - vor allem bei langfristigen Kontrakten - erste Adressen sind, wurde ausserdem vereinbart, dass für Gegenparteien, die sonst mit 100 % gewichtet würden, eine Gewichtung von 50 % angewendet werden kann.¹¹ Der Ausschuss wird jedoch die Bonität der Teilnehmer an diesen Märkten genau beobachten und behält sich das Recht vor, die Gewichtungen zu erhöhen, falls sich die durchschnittliche Bonität verschlechtert oder vermehrt Verluste auftreten.

¹⁰ Diese betragen: für eine Fälligkeit von 1 Jahr und darunter 0,5 % bei Zinskontrakten und 2,0 % bei Devisenkontrakten; für eine Fälligkeit von über 1 Jahr bis 2 Jahre 1,0 % bei Zinskontrakten und 5,0 % bei Devisenkontrakten; für jedes weitere Jahr 1,0 % bei Zinskontrakten und 3,0 % bei Devisenkontrakten.

¹¹ Einige Länder behalten sich das Recht vor, die volle Gewichtung von 100 % anzuwenden.

